713 a

ERSTAUSFERTIGUNG

Die Gebiete WR 5 und WR 6 sind gemäß § 11 BauNVO mit Auflagen genehmigt.

Düsseldorf, den 27.4.1967
Der Regierungspräsident
In Auftrage

Gemäß der Auflage Ziffer 1.1 der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 27.4.1967 und der etwa erfolgten Beschlüssen des Rates der Stadt Velbert vom 31.7.1967 sind für die in Gebiet WR 5 gelegenen Gebäude " An Nordberg 141 und 117 " die notwendigen Stellplätze für PKW ca. 4m Gebiet für Gemeinschaftsgarages Nr. 12 einzurichten.

Velbert, 17.Juli 1967

Auflagen Ziffer 2.1 der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 27.4.1967 und den etwa ergangenen Beschlüssen des Rates der Stadt Velbert vom 17.4.1967 wurde der Vorhaben im Gebiet WR 5 gegenüber der Grenze Langenberger Straße 102 und der Wohnweg entlang der westlichen Grenze des Gebietes für Gemeinschaftsgaragen Nr. 12 auf 3,00 m verbreitert.

Velbert, 17.Juli 1967

Gemäß § 12 der Genehmigungsverfügung vom 27.4.1967 dürfen Schlafräume in den Nachgeschossen der Wohngebäude " An Nordberg 141 und 117 " solange nicht errichtet werden, als die im Gleiche Baugebiet befindenden Anlagen nicht von 1,25 m auf 3,00 m verbreitert worden sind.

Velbert, 17. Juli 1967

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.Juni 1960 (BGBl. I S. 341) hat dieser Bebauungsplan mit Begründung, Genehmigungen des Regierungspräsidenten vom 31.Mai 1966, 23.November 1966 und 27.April 1967 in der Zeit vom 1m. August bis einschließlich 17. September 1967 öffentlich ausgelegen.

Die am 27. April 1967 erteilte Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 1.August 1967 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Velbert, den 21 Sept. 1967 — Der Stadtdirektor In Vertretung

Das Baulückenverfahren wird ab 1.1.1977 entsprechend der Neufassung des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit Art. 3 § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes (BGBl. I S. 2221) fortgesetzt.

Die in grün eingetragene 1. Änderung dieses Bebauungsplanes mit deren Begründung hat der Rat der Stadt gemäß § 2(1) und (7) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) am 16.11.76 beschlossen. (WR 3- u. WR 6- Gebiet)

Velbert, den 30.11.76 — Der Stadtdirektor i.V. — Stadtbaurat

Auf Beschluß des Rates vom 16.Nov.1976 und ortsüblicher Bekanntmachung am 13.Feb.1977 hat dieser Plan mit Begründung vom 14.2.77 bis 14.3.77 öffentlich ausgelegen.

Der Stadtdirektor i. V. Stadtbaurat

Der Rat der Stadt hat am 23.Juni 1977 diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Bürgermeister

Gemäß § 11 BBauG ist dieser Bebauungsplan mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Düsseldorf, den 3.11.1978

Der Reg. Präs. I. A.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung am 4.12.1978 ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden (§ 12 BBauG).

Der Stadtdirektor i. V. Stadtbaurat

Die in violetter Farbe eingetragene Ergänzung erfolgte aufgrund der Auflage in der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 31.3.1978 (52.35.7-12.21).

Der Stadtdirektor i.V. Stadtbaurat

Die nur dem WR 1-Gebiet einzutragende 2. vereinfachte Änderung (rechtskräftig) dieses Planes mit der Rat der Stadt Velbert am 20.06.1978 als Satzung beschlossen.
(Rechtsgrundlagen:
§§ 1 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1974 (GV. NW. 1975 S. 92/SGV. NW. 2. 2023) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) sowie der letzten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 21.4.1960 (GV.NW. 1960 S. 290) in Verbindung mit § 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.1.1970 (GV. NW. 1970 S. 96), geändert am 15.12.1976 (GV.NW. 1976 S. 444)

Der Bürgermeister

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) ist die 2. vereinfachte Änderung dieser mit Verordnung vom 20.4.1978 rechtskräftigen Bebauungsplanes (WR 1) bekanntgemacht worden.

Der Stadtdirektor i.V.

Die in blauvioletter Farbe durchgeführte Ergänzung erfolgte aufgrund des Ratsbeschlusses vom 23.05.1995 über die 3. Änderung (vereinfacht) des Satzung.

Velbert, 24.07.1995 — Der Stadtdirektor i.V. — Beigeordneter/Stadtbaurat

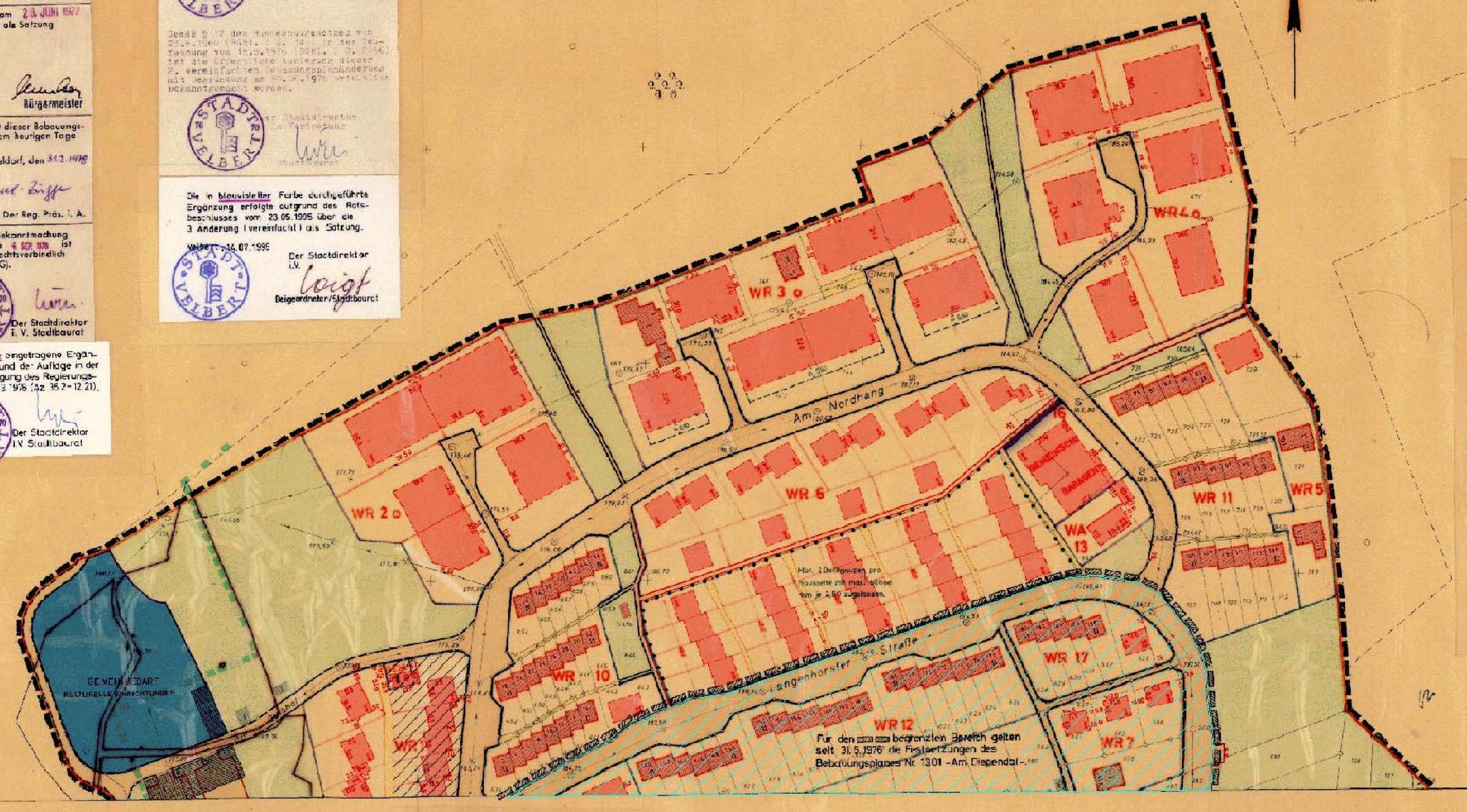

Die vorliegende Planunterlage ist eine Abzeichnung der durch das Stadtvermessungsamt im Jahre 1964 im Maßstab 1:1000 nach Abschnitt VII und IX der Fortführungsanweisung II und Abschnitt II und VI des Flurkartenerlasses hergestellten Flurkarte.
Die Darstellung stimmt mit den Katasterunterlagen überein.

Velbert, den 7. Januar 1965 — Stadtvermessungsrat

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Velbert, den 7. Januar 1965 — Stadtvermessungsrat

Angefertigt:

Velbert, den 7. Januar 1965 — Der Stadtdirektor i.V. — Stadtbaurat

Entwurfsbearbeitung:

Velbert, den 7. Januar 1965 — Diplomingenieur

Dieser Plan ist mit Begründung gemäß § 2(1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt vom 2.Feb.1965 aufgestellt worden.

Velbert, den 16. Februar 1965 — Der Stadtdirektor i.V. — Stadtbaurat

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 1.3.65 u. 1.4.65 hat dieser Plan mit Begründung gemäß § 2(6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 15.März 65 bis einschließlich 12. Mai 1965 öffentlich ausgelegen.

Velbert, den 14.Mai 1965 — Der Stadtdirektor i.V. — Stadtbaurat

Der Rat der Stadt hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 29.10.1957 (GS. NW S. 167) am 7.Dez.65 als Satzung beschlossen.

Velbert, den 16.Dez.65 — Der Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden. Die Auflagen sind eingearbeitet.

Düsseldorf, den 3.11.66 — Der Regierungspräsident i.A.

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) hat dieser Bebauungsplan mit Begründung und der Genehmigung des Regierungspräsidenten in der Zeit vom 12.Aug. 1968 bis einschließlich 20.Sept. 1968 öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 1.Aug. 1968 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Velbert, den 26. September 1968 — Der Stadtdirektor i.V. — Stadtbaurat

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) hat dieser Bebauungsplan mit Begründung, Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 31.Mai 1966 und im Nachgang erteilter Genehmigung vom 23.November 1966 in der Zeit vom 19. Januar 1967 bis einschließlich 21.Februar 1967 öffentlich ausgelegen.

Die im Nachgang erteilte Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 16.Januar 1967 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Velbert, den 17.Mai 1967 — Der Stadtdirektor In Vertretung — Stadtbaurat

In Nachgang zu seiner Verfügung vom 31.5.1966 werden gemäß § 11 BBauG alle Zweckentfremdungen der Gebiete WR 10 und WR 11 genehmigt.

Düsseldorf, den 23.11.1965

Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Die Einschränkungen der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 31.5.1966 fielen.

Die nachbarlichen Gebiete wurden vorerst von der Genehmigung ausgenommen:

a) WR 5, WR 8, WR 10 und WR 1
b) Baugrundstücke für den Gemeinbedarf mit den besonderen Zweckbestimmungen als Volksschule, Kirche und für kulturelle Einrichtungen.

Velbert, 2. August 1966 — Stadtvermessungsrat

Das Baulückenverfahren wird ab 1.1.1977 entsprechend der Neufassung des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit Art. 3 § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes (BGBl. I S. 2221) fortgesetzt.

In dem schraffierten Bereich des WR1-Gebietes sind je Hausgebäude max. 2 Dachgauben mit einer maximalen Breite von 2,50 m je Dachgaube zulässig.

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 13a
(Langenberg - Nord)

gemäß § 9 Bundesbaugesetz in Verbindung mit § 4 der 1. VO zum Bundesbaugesetz und § 103 BauO NW

Stadt Velbert

Bebauungsplan Nr. 13a

Maßstab 1:1000

Gemarkung Kleinumstand — Flur Nr 2

In diesem Plan gelten die Bestandteile die Eingangsmitte Nr.
Die Entwässerung wird nach den allgemeinen Kanalisationsplänen durchgeführt.

GRENZEN, STRASSENBEGRENZUNGS- U. BAULINIEN, STRASSENHÖHEN — VERKEHRS- U. GRÜNFLÄCHEN — BAUGEBIETE — BEBAUUNG — SONSTIGE DARSTELLUNGEN — BLATTÜBERSICHT

Die durch die Signatur abgegrenzten Gebiete stehen aufgrund der Anordnung über die einstweilige Verfügung von Landschaftsplänen im Landkreis Düsseldorf-Mettmann vom 12. Januar 1965 unter Landschaftsschutz.
Nachgenehmigen aufgrund der Auflage Ziffer 2.2 der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 31.5.1966.

Velbert, 2. August 1966 — (Dipl.-Ing.) Stadtvermessungsrat

Die in roter Farbe eingetragenen Maße wurden aufgrund der Auflage Ziffer 2.3 der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 31.5.1966 nachgenommen.

Velbert, 2. August 1966 — (Dipl.-Ing.) Stadtvermessungsrat

Einfriedigungen
(nach Begründung über Anlagen und Anpflanzungen)

In Straßen und Schmalgassen (Eingangsseiten): Bruchsteinmauern oder Stützmauern in Backsteinen mit Naturstein-Abdeckung bis 80 cm Höhe im Gelände-verlauf.

In den Gartengrenzen Jägerzaun 80 cm hoch, zwischen den Grundstücken glatter Spanndraht oder Jägerzaun 60 cm hoch. Die Einfriedigung zwischen den Grundstücken muß eingegrünt werden.

In den Stichstraßen (Eingangsseiten) und der Straße "Am Nordhang" Bruchsteinmauern, an Stich. Farbigen Grenzen Jägerzaun 80 cm hoch. Vorhaben der Straße "Am Nordhang" Bruchsteinmauern oder Stützmauern (80 cm hoch und 80 cm von der Grenze - Bruchsteinmauern - entfernt) angepflanzt werden.

An allen Grenzen Jägerzaun oder Hecken 80 cm hoch. An den Eingangsseiten zu Bruchsteinmauern oder notwendige Stützmauern in Backsteinen oder Putz mit Natursteinabdeckung bis 80 cm Höhe im Geländeverlauf.

An den Eingangsseiten zu Straßen und Schmalgassen Bruchsteinmauern, in den Gartenseiten Jägerzaun 80 cm hoch. Zwischen den einzelnen Grundstücken glatter Spanndraht oder Jägerzaun 60 cm hoch. Die Einfriedigung zwischen den Grundstücken muß eingegrünt werden. Anlage der Straße "Am Nordhang" können zusätzlich Bruchsteinmauern (80 cm hoch und 80 cm von der Grenze - Bruchsteinmauern - entfernt) angepflanzt werden.

im WR 4 sind Dachgauben zulässig.

Die Ziffern 1.1 und 1.2 der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 27.4.1967 sind erfüllt.

Velbert, 2. August 1966 — (Dipl.-Ing.) Stadtvermessungsrat

Soweit es sich in den WR-Gebieten um echte Stadtrandgrundstücke handelt, werden die Maßnahmen im Sinne des § 14 BauNVO durch Beschluß des Rates der Stadt Velbert über Anregungen und Bedenken vom 7.12.1965 zugelassen.
Dieses Vorwerk erfolgt aufgrund der Auflagen Ziffer 2.1 der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 31.5.1966.

Velbert, 2. August 1966 — (Dipl.-Ing.) Stadtvermessungsrat

Die in den rechtlichen Festlegungen in grüner Schrift erstellten Festlegungen über die Einfriedigungen erfolgten aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt über Bedenken und Anregungen vom 7.2.1965.

Velbert, 2. August 1966 — (Dipl.-Ing.) Stadtvermessungsrat